OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606528/21/KHa

Datum:
Linz, 26. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Dezember 2023, GZ: BHVB/923170084227/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung sowie des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2024

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu Spruchpunkt 1. eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „04:05 Uhr“ entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten der belangten Behörde zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2023, GZ: BHVB/923170084227/23, wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe am 9. September 2023 um 04:05 Uhr in B__, B1, Straßenkilometer 264,360 in Fahrtrichtung C__ mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe gegen die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verstoßen und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 930,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage, 8 Stunden) verhängt.

In Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der aufragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 9. September 2023 um 04:05 Uhr in B__, B1, Strkm 264,360, Fahrtrichtung C__ gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Der Beschwerdeführer habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 365,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 12 Stunden) verhängt.

I.2. In der als Stellungnahme bezeichneten Beschwerde des Beschwerdeführers vom 15. Jänner 2024 brachte dieser zusammengefasst vor, er schreibe diese Stellungnahme erst so spät, da sie sich noch nicht sicher gewesen seien, wer am 9. September 2023 gefahren sei. Es sei jedoch die Freundin des Beschwerdeführers mit dem Auto des Beschwerdeführers gefahren; diese sei noch nie mit dem PS-starken Auto gefahren und habe auch die Straßen zu wenig gekannt. Zudem nannte der Beschwerdeführer in der Beschwerde den Namen und die Anschrift der vermeintlichen Lenkerin des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 18. Oktober 2023, in die an den Beschwerdeführer gerichtete Lenkererhebung vom 18. Oktober 2023 samt dem Rückschein betreffend Hinterlegung des Schriftstückes sowie persönlicher Abholung durch den Beschwerdeführer sowie in die weitere Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde. Über Ersuchen übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem die Lichtbildbeilage zur verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung sowie die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Mai 2015 betreffend die Ortstafel B__ samt Vollzugsmeldung der Straßenmeisterei D__.

Weiters fand am 29. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher weder der Beschwerdeführer noch die geladene Zeugin erschienen sind. An der am 7. Juni 2024 stattgefundenen fortgesetzten Verhandlung nahm eine Vertreterin der belangten Behörde teil und wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch die vom Beschwerdeführer genannte Zeugin über Videozuschaltung ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 9. September 2023 um 04:05 Uhr erfolgte in B__ auf der B1 bei Straßenkilometer 264,360 in Fahrtrichtung C__ eine Messung der Geschwindigkeit des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels eines stationären Lasermessgerätes der Marke TraffiStar S350, Messgerätenummer: 60028. Die Messung beim Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, ergab eine gefahrene Geschwindigkeit am Tatort zur Tatzeit von 123 km/h; unter Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz ergibt sich ein vorgeworfener Wert von 119 km/h.

Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa war zur Tatzeit der Beschwerdeführer.

II.2. Der Tatort auf der B1 bei Straßenkilometer 264,360 in Fahrtrichtung C__ befindet sich im Ortsgebiet B__. Die Ortstafeln B__ wurden entsprechend der Verordnung vom 30. November 2022, GZ: BHVBVerk-2022-817784/2, sowie der Verordnung vom 13. Mai 2015, VerkR01-2010-2-2012, aufgestellt.

II.3. Der Beschwerdeführer befand sich zur Tatzeit zwar im Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug auch selbst gelenkt hat, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.4. Mit Lenkererhebung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa aufgefordert, gegenüber der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 9. September 2023 um 04:05 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in B__, B1, Straßenkilometer 264,360 in Fahrtrichtung C__ gelenkt hat. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass diese Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person zu enthalten hat.

Bereits in der Lenkererhebung vom 18. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Nichterteilung bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000,00 Euro strafbar ist.

Die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 wurde an den Beschwerdeführer an dessen Hauptwohnsitz in E__, R__, adressiert. Die per RSb-Briefsendung übermittelte Lenkererhebung stand für den Beschwerdeführer ab 24. Oktober 2023 zur Abholung beim Post Partner – Tourismusverband n E__ zur Abholung bereit. Die Verständigung über die Hinterlegung der Briefsendung wurde am 23. Oktober 2023 in die Abgabeeinrichtung vor Ort an der Wohnadresse des Beschwerdeführers zurückgelassen. Der Beschwerdeführer hat die hinterlegte Briefsendung am 31. Oktober 2023 persönlich übernommen; die Zustellung wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz beurkundet.

Der Beschwerdeführer hat die Auskunft betreffend die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 nicht erteilt.

Am 22. November 2023 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde aufgefordert, sich hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tatvorwürfe (es handelt sich dabei um jene Tatvorwürfe, die sich auch im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wiederfinden) zu äußern. Auch dieses Schreiben der Behörde stand für den Beschwerdeführer ab 28. November 2023 zur Abholung bereit und wurde dieses am 1. Dezember 2023 auch persönlich an den Beschwerdeführer ausgefolgt. Die Verständigung von der Hinterlegung wurde am 27. November 2023 in die Abgabeeinrichtung an der Wohnadresse des Beschwerdeführers eingelegt. Auch eine Rechtfertigung durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht.

Erst in der am 15. Jänner 2024 bei der belangten Behörde eingebrachten als „Stellungnahme“ bezeichneten Beschwerde hat der Beschwerdeführer bekanntgegeben, dass nicht er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 9. September 2023 gelenkt habe, sondern das die Lenkerin F__ gewesen sei.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere aus dem Verkehrsbereich auf. Auch ein

rechtskräftiger Verstoß gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG ist aus dem Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.500,00 Euro und ist für ein minderjähriges Kind unterhaltspflichtig, ein volljähriges Kind befindet sich noch in Berufsausbildung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu der an den Beschwerdeführer übermittelten Lenkererhebung vom 18. Oktober 2023 ergeben sich aus den im Behördenakt einliegenden unbedenklichen Unterlagen, insbesondere aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 sowie wie aus dem im Akt einliegenden Rückschein, gemäß welchem das hinterlegte Schriftstück dem Beschwerdeführer ab 24. Oktober 2023 zur Abholung bereit stand, die Hinterlegungsanzeige am 23. Oktober 2023 in die Abgabeeinrichtung am Wohnsitz des Beschwerdeführers eingelegt wurde und das Schriftstück vom Beschwerdeführer am 31. Oktober 2023 abgeholt wurde. Aus dem vorliegenden Rückschein ergibt sich somit unzweifelhaft eine Hinterlegung der verfahrensgegenständlichen Lenkererhebung mit Beginn der Abholfrist am 24. Oktober 2023; dieser im Akt einliegende Rückschein bietet somit aus beweiswürdigender Sicht die widerlegliche Vermutung einer ordnungsgemäß erfolgten Hinterlegung gemäß Zustellgesetz.

Zudem hat auch der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht bestätigt, dass er die hinterlegte Lenkererhebung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 behoben hat. Die Zustellvorgang an sich steht somit aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens unzweifelhaft fest.

III.2. Dass der Beschwerdeführer die Anfrage der Lenkererhebung nicht (fristgerecht) beantwortet hat, ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt und hat auch der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen vor dem erkennenden Gericht bestätigt, dass er die Lenkererhebung nicht beantwortet hat, da ihm einerseits die diesbezügliche Notwendigkeit nicht bewusst gewesen sei und er andererseits aufgrund seiner Geschäftsführertätigkeit keine zeitlichen Ressourcen gehabt habe. Eine Beantwortung der Lenkererhebung erfolgte somit erstmalig in der Beschwerde vom 15. Jänner 2024.

III.3. Die Frage, wer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat konnte aufgrund des vom Landesverwaltungsgericht abgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Somit konnte jedoch auch die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers, die für die Deliktsanlastung erforderlich wäre, nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Zwar konnte aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Lenkererhebung nicht beantwortet hat und dieser keine Person angegeben hat, die das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug vom Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer selbst gelenkt worden ist. Im Zuge der Einvernahme des Beschwerdeführers hat dieser jedoch ausgeführt, keinesfalls selbst das Fahrzeug gelenkt zu haben, da er hierfür aufgrund des Alkoholkonsums im Zuge des nächtlichen Lokalbesuchs gar nicht mehr in der Lage gewesen sei und er somit einer ihm nur kurz bekannten Person den Autoschlüssel ausgehändigt habe, damit dieser das Fahrzeug lenke. Diese sehr vagen Aussagen des Beschwerdeführers, der zudem in seiner Beschwerde die noch die einvernommene Zeugin als Lenkerin genannt hat, hätten alleine für sich betrachtet noch nicht ausgereicht, um entsprechende Zweifel an der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen. Jedoch wurde die Aussage des Beschwerdeführers von der einvernommenen Zeugin insofern gestützt, als diese bestätigt hat, dass es diese vom Beschwerdeführer angesprochene dritte Person tatsächlich gegeben habe und sich diese Person auch jedenfalls im Fahrzeug des Beschwerdeführers befunden habe und diese allenfalls auch das Fahrzeug gelenkt haben könnte.

Der vom Beschwerdeführer geschilderte Ablauf erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der Aussage der einvernommenen Zeugin ebenso wahrscheinlich wie die Annahme, der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug selbst gelenkt. Da auch keine sonstigen Beweise zur verfahrensgegenständlichen Tatfrage mehr aufgenommen werden können, da alle bekannten beteiligten Personen befragt wurden und das Foto des stationären Lasermessgerätes abgesehen von der Nummerntafel und den Scheinwerfern nichts erkennen lässt, konnte somit vom erkennenden Gericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer das genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort selbst gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.

IV.1.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Der verfahrensgegenständliche Tatort befindet sich im Ortsgebiet von B__. Dieses Ortsgebiet wurde örtlich gesehen gemäß Verordnung vom 13. Mai 2015, GZ:

VerkR01-2010-2-2012, sowie gemäß Verordnung vom 30. November 2022, GZ: BHVBVerk-2022-817784/2, festgelegt und durch die Aufstellung der entsprechenden Ortstafeln ordnungsgemäß kundgemacht. Der verfahrensgegenständliche Tatort auf der B1 bei Straßenkilometer 264,360 liegt innerhalb dieses verordneten Ortsgebietes, sodass – mangels Verordnung einer höheren zulässigen Geschwindigkeit – am Tatort nicht schneller als 50 km/h gefahren werden durfte.

Die Messung der Geschwindigkeit des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa durch das stationäre Lasermessgerät TraffiStar S350 ergab zur Tatzeit 9. September 2023, 04:05 Uhr am Tatort B1, Straßenkilometer 264,360 und somit im Ortsgebiet von B__, einen Wert von 123 km/h, unter Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz 119 km/h. Diese gemessene Geschwindigkeit überschreitet die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h, sodass vom Lenker des Fahrzeuges die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt wurde.

IV.1.2. Gemäß dem Gesetzeswortlaut trifft der Tatvorwurf des § 20 Abs. 2 StVO den jeweiligen Fahrzeuglenker, der die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschritten hat. Es konnte jedoch – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen SL-613SU am Tattag zur Tatzeit vom Beschwerdeführer gelenkt wurde.

Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugin, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass das im Straferkenntnis genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort durch den Beschwerdeführer gelenkt wurde. Die diesbezüglichen vorliegenden Fakten reichen – wie dies in der Beweiswürdigung dargestellt wurde – als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechende Feststellung mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können.

IV.1.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der

Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat somit aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnte, war der Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 1. stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.

IV.2.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 90/2023) lautet:

„[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder

5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

IV.2.2. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes:

IV.2.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa am 9. September 2023 um 04:05 Uhr in B__, B1, Straßenkilometer 264,360, Fahrtrichtung C__, gelenkt hat.

Die am 24. Oktober 2023 durch Hinterlegung (erster Tag der Abholfrist) bewirkte Zustellung (das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer nach erfolgter Hinterlegung am 31. Oktober 2023 persönlich ausgefolgt) des Auskunftsverlangens an den Beschwerdeführer setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang. Maßgeblich für die Frage, ob die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG fristgerecht erteilt wurde, ist daher die Zustellung der Lenkererhebung (Schreiben vom 18. Oktober 2023) an den Beschwerdeführer. Die diesbezügliche Frist endete aufgrund der nachgewiesenen Zustellung der Lenkererhebung am 24. Oktober 2023 somit am 7. November 2023.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer daher verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung – damit bis zum Ablauf des 7. November 2023 – den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben. Eine derartige Lenkerauskunft wurde vom Beschwerdeführer bis zum Ablauf des 7. November 2023 nicht erteilt, weshalb der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG

mit 8. November 2023 aufgrund Nichterteilung der gesetzlich vorgesehenen Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht hat.

IV.2.2.2. An die Lenkerauskunft selbst sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstätern dienen kann (vgl. dazu VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322).
IV.2.2.3. Insofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 15. Jänner 2024 erstmal einen Lenker bekannt gibt, ist dazu auszuführen, dass die diesbezügliche Frist (wie unter Punkt IV.2.2.1. dargelegt) bereits am 7. November 2023 durch die wirksam erfolgte Zustellung der Lenkererhebung am 24. Oktober 2023 (Schreiben vom 18. Oktober 2023, zugestellt am 24. Oktober 2023) an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer endete.

Erst im Beschwerdeschreiben hat der Beschwerdeführer erstmals eine Person als Lenker bekannt gegeben. Damit übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass diese Lenkerauskunft bis zum Ablauf des 7. November 2023 zu erteilen gewesen wäre, da maßgeblich für die Berechnung der Frist die Zustellung der Lenkererhebung an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer war, die gemäß dem vorliegenden Rückschein am 24. Oktober 2023 erfolgte.

Die verspätete (und wie sich im Zuge der Verhandlung ergeben hat wohl auch unrichtige) Bekanntgabe des Lenkers durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde kann an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31. Jänner 2003, 2002/02/0283, diesbezüglich bereits festgehalten, dass eine nachträgliche Verbesserung einer nicht bzw. nicht vollständig erteilten Lenkerauskunft außerhalb der Frist nicht in Betracht kommt und diese daher keinen Einfluss auf die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG haben kann.

IV.2.2.4. Zusammengefasst wurde die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung (Schreiben der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 an den Beschwerdeführer) dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer am 24. Oktober

2023 wirksam zugestellt. Der Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 9. September 2023 um 04:05 Uhr in B__, B1, Straßenkilometer 264,360 in Fahrtrichtung C__ gelenkt hat, wurde nicht bzw. nicht fristgerecht entsprochen, sodass damit der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht wurde.

An dieser Tatbestandsverwirklichung vermag auch die nachträgliche und verspätete sowie zudem auch unrichtige Erteilung der Auskunft mit Eingabe vom 15. Jänner 2024 nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer übersieht, dass nach Ablauf der in der Lenkererhebung vom 18. Oktober 2023 gesetzten Frist die Lenkerauskunft nicht mehr in Entsprechung des § 103 Abs. 2 KFG erteilt und somit nachgeholt werden kann. Die verspätete und zudem unrichtige Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer hat auf die Tatbestandsverwirklichung keinen Einfluss.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG ist im hier zu beurteilenden Sachverhalt daher erfüllt.

IV.2.3. Subjektive Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; diesfalls hat der Betroffene daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer gab ihm Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich an, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er bei Nichtbefolgung der Lenkererhebung bestraft werden würde und er zudem aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen keine Möglichkeit gesehen hat, die Lenkerauskunft zu erteilen. Vorweg ist auszuführen, dass jedem Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die

sich an diese Stellung knüpfen, kennen muss und auch der Beschwerdeführer daher seinen Verpflichtungen als Zulassungsbesitzer nachzukommen hat. Unkenntnis über diese Verpflichtungen kann nicht vor Strafbarkeit schützen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Lenkererhebung der belangten Behörde vom 18. Oktober 2023 der Beschwerdeführer ausdrücklich und unmissverständlich über die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten bzw. einer nicht erteilten Lenkerauskunft aufgeklärt wurde – die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers gehen somit ins Leere. Gleiches gilt für die vom Beschwerdeführer vorgebrachten knappen zeitlichen Ressourcen; vom Beschwerdeführer wird, wie auch von jedem anderen Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, wird im Zusammenhang mit der Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG verlangt, dass die Auskunft fristgerecht erteilt wird. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass derartige Anfragen mit der nötigen Ernsthaftigkeit behandelt werden und entsprechende Auskünfte erteilt werden. Auch dieses Argument vermag somit kein mangelndes Verschulden des Beschwerdeführers an der ihm vorgeworfenen Rechtsverletzung zu begründen.

Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen dazutun und sind aus dem Behördenakt auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass den Beschwerdeführer an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen würde. Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.2.4. Zur Strafbemessung

IV.2.4.1. Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG ist die verfahrensgegenständliche Übertretung des Kraftfahrgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

IV.2.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, sowie sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.2.4.3. § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen mögliche Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben; sohin schützt § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Es besteht somit nach dem Willen des Gesetzgebers ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und somit der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als hoch einzustufen und hat der Beschwerdeführer auch das in der zugrundeliegenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt, indem er die geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilt hat.

IV.2.4.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch aus dem Verkehrsbereich vor. Auch eine einschlägige Vormerkung infolge Verletzung der Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist aus dem diesbezüglichen Auszug aus den Vormerkungen ersichtlich. Dem Beschwerdeführer kommt somit der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Sonstige Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer verfügt nach seinen eigenen Angaben als Geschäftsführer der Firma G__ über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.500,00 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 365,00 Euro liegt im untersten Bereich (3,65 %) des möglichen Strafrahmens. In Anbetracht des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschulden des Beschwerdeführers, insbesondere auch der im Rahmen seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung an den Tag gelegten Gleichgültigkeit gegenüber derartigen Aufforderungen von Behörden, sowie der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, selbst unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten, als tat- und schuldangemessen und zudem auch jedenfalls als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der gegenständlichen Verwaltungsübertretung vor Augen zu führen und auch der Tatsache Nachdruck zu verleihen, dass Lenkerauskünfte fristgerecht (und vollständig) zu beantworten sind. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in der vorliegenden Höhe erforderlich.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Ausmaß von einem Tag und 12 Stunden verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Auch dies ist im Rahmen der Strafbemessung nicht zu beanstanden.

IV.2.4.5. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Weder ist jedoch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten.
Wie bereits ausgeführt schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung mögliche Ermittlung von Personen, die unter dem Verdacht stehen, eine Verkehrsübertretung begangen zu haben. Das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung führt daher zu einer erheblichen Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes. Auch ist das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu bewerten, da die Nichterteilung bzw. nicht rechtzeitige Erteilung einer Lenkerauskunft ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist und das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers damit keinesfalls hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

Aus den oben dargestellten Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu Spruchpunkt 1. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen, sodass diesem keine Kostenbeiträge vorzuschreiben sind.

Zu Spruchpunkt 2. war die Beschwerde nicht erfolgreich, sodass sich - ausgehend von einer verhängten Geldstrafe in Höhe von 365,00 Euro – verfahrensgegen-

ständlich somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 73,00 Euro (20 % von 365,00 Euro). Dieser Kostenbeitrag war dem Beschwerdeführer spruchgemäß vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden, einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs einerseits zu den Rechtsfolgen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ sowie andererseits zur Regelung des § 103 Abs. 2 KFG. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung von der belangten Behörde.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas